



ROSSMANITH

Einkaufsbedingungen der Helmut Rossmannith GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen sind die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder in den Bestellungen festgelegt ist. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn alle von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Angebote

Angebote sind den Angaben unserer Anfrage entsprechend abzugeben. Auf Abweichungen ist besonders hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenlos zu erfolgen und ist für uns unverbindlich.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen bzw. Bestelländerungen sind, soweit sie per Telefax oder eine andere elektronische Übermittlung erfolgen, auch ohne Unterschrift verbindlich. Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Lieferungen oder Leistungen zwischenzeitlich ordnungsgemäß erbracht worden sind.

4. Bestellungen bei Abrufaufträgen

Bei Bestellungen auf Abruf bedarf der Abruf zu einer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Soweit diese per Telefax erfolgt, ist sie auch ohne Unterschrift verbindlich.

5. Liefertermin

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unser Recht, gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 1 % des Gesamtbestellwertes, höchstens 5 % des Gesamtbestellwertes zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende und von ihm nachzuweisende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, sofern der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dadurch eine nicht unerhebliche Überschreitung der Lieferfrist oder bei uns eine erhebliche Verringerung des Bedarfseintritts.

6. Muster, Zeichnungen, Vorlage

Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Vorlagen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von uns angefertigten Zeichnungen usw. vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder einem Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Die dem Lieferanten überlassenen Gegenstände sind von ihm sorgfältig zu behandeln und einsatzfähig zu halten sowie gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant hat an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht. Der Lieferant hat die Bestellung und die diesbezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Bei Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen können wir, unbeschadet der Haftung des Lieferanten für alle hieraus entstandenen Schäden, die Herausgabe der überlassenen Gegenstände verlangen.

7. Materialbeistellung

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und dient ausschließlich der Verwendung für unsere Bestellung. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für uns, wobei dies unmittelbar Eigentümern der neuen oder umgebildeten Sachen werden. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die Vertragsparteien sich einig, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unseres Materials hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Gesamterzeugnisse sind. Das Mieteigentum wird vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt.

8. Preisstellung, Verpackung, Fracht, Porto

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise und die Lieferung frei unserem Werk Schramberg oder Dunningen. Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Rollgelder, Porto oder sonstige Transportkosten trägt der Lieferant. Die Transportverpackungen sowie auch evtl. notwendige Umverpackungen müssen laut Verpackungs-Verordnung wiederverwertbar sein. Dies ist durch Kennzeichnung mit dem RESY-Zeichen sicherzustellen. Evtl. eingesetzte Klebebänder müssen aus dem gleichen Werkstoff wie das Verpackungsmaterial sein. Anderenfalls senden wir Ihnen die Verpackungsmaterialien auf Ihre Kosten zurück. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Soweit bei Bestellungen nicht anders bestimmt, werden die Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, von uns nicht übernommen.

9. Lieferschein, Versandanschrift

Jeder Sendung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe der wesentlichen Bestelldaten beizulegen. Bestell- und Positionsnummer sind immer erforderlich. Die Lieferung hat an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu erfolgen.

10. Rechnungen

Rechnungen sind am Versandtag in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen.

11. Mängelansprüche und Rückgriff

11.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verspäteten Mängelrüge.
11.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
11.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.
11.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein

Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
11.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
11.6. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
11.7. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
11.8. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
11.9. Wir sind berechtigt vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
11.10. Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 8.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 8.8 und 8.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
11.11. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

12. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personen- und Sachschäden abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

13. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Produkte – auch eingebaut oder verarbeitet – weltweit von uns vertrieben werden. Werden wir von einem Dritten aus einer Verletzung der Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen: wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Geheimhaltung, Unterlagen

14.1. Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie im Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

14.2. Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

14.3. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Verbotzusage im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

15. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Dies gilt auch für eine etwaige Abnahme der Ware. Erfüllungsort ist dort, wo die Ware auftragsgemäß an- bzw. abzunehmen ist.

16. Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise für Lieferungen und Leistungen frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer. Zahlungen erfolgen in 10 Tagen 3% Skonto, in 30 Tagen 2% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Der Skontoabzug wird vom Rechnungsendbetrag vorgenommen und ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt im Falle des Rückbehalts wegen Mängeln mit der vollständigen Beseitigung der Mängel. Im Übrigen stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu. Die Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist von unserer schriftlichen Zustimmung abhängig, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17.2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Stuttgart. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

17.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).